

Staatsanwaltschaft Berlin  
**Abt. Volksverhetzung § 130 StGB**  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

Berlin, 18.06.2020

**Strafanzeige wegen Volksverhetzung und Beleidigung (§ 130 und § 185 StGB) und anderer Straftatbestände**

**Artikel in der „taz“ „Abschaffung der Polizei – All cops are berufsunfähig“**

**Strafanzeige gegen die Autorin Hengameh Yaghoobifarah und gegen unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Rechtsanwältin Bärbel Freudenberg-Pilster (Staatssekretärin a.D., StrafrichterIn a.D.), Felix Husmann (Verlagskaufmann), Dr. Joachim Sproß (Rechtsanwalt) und des Vereins „Pro Polizei Berlin e.V.“ (Vollmacht anwaltlich versichernd) stelle ich Strafanzeige

gegen unbekannt sowie

gegen die Autorin Hengameh Yaghoobifarah.

**Begründung:**

**Vorbemerkung**

Frau Hengameh Yaghoobifarah hat sich der Volksverhetzung gegenüber den Polizeibeamten und – beamtinnen strafbar gemacht, indem sie in ihrem veröffentlichten Artikel in der taz 6/2020 insbesondere folgende Aussagen gemacht hat:

„... All cops are berufsunfähig“

Mit der Äußerung, alle Polizeibeamten seien berufsunfähig, wird der Berufsstand der Polizei als besonders verachtungswürdig dargestellt.

Allein hierdurch wird bereits deutlich, dass es der Verfasserin nur darauf ankommt, den Berufsstand der Polizei auf die unterste Stufe der Gesellschaft zu stellen. Sie hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, sich mit dem Begriff „Berufsunfähigkeit“ vertraut zu machen, mit dem nämlich die dauernde, krankheits- unfall- oder invaliditätsbedingte Unfähigkeit einer Person, ihren Beruf auszuüben, gemeint ist. Denn dann hätte sie sich den Rest des Artikels, in dem sie Überlegungen anstellt, ob und in welchen anderen Berufszweigen die ehemaligen Polizistinnen oder Polizisten untergebracht werden könnten, sparen können. Die strafrechtlich relevanten „Pointen“ ihres Artikels hätte sie dann nicht setzen können.

Dies zeigt, dass die Verfasserin nur eines im Sinn hat, nämlich die Menschen, die dafür sorgen, dass in diesem Land Recht und Ordnung herrscht, in abscheulicher Art zu diskriminieren. Der gesamte Artikel ist also nur darauf aus, auf Kosten einer Berufsgruppe Stimmung gegen diese zu machen. Gerade die Berufsgruppe der Polizisten und Polizistinnen, die mit hohem persönlichen, auch körperlichen Einsatz für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger sorgt und dabei auch noch Überstunden in erheblichem Maß in Kauf nimmt, muss vor Angriffen, wie sie hier durch die Verfasserin des Artikels geschehen sind, geschützt werden. Die Polizei als Repräsentant des Rechtsstaates ist eine der tragenden Säulen für den Rechtsfrieden. Bereits jetzt geschehen ungeheure Vorfälle gegen die Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste – wie z.B. Feuerwerksanschläge zu Sylvester.

Viele Polizisten und Polizistinnen engagieren sich neben ihrem Beruf auch noch ehrenamtlich, z. B. als Sporttrainer und Sporttrainerinnen in Vereinen und leisten gerade auch in der Jugendarbeit eine hervorragende Arbeit.

#### Im Einzelnen:

*„... Schließlich ist der Anteil an autoritären Persönlichkeiten und solchen mit Fascho-Mindset in dieser Berufsgruppe (gemeint ist Polizei) überdurchschnittlich hoch“.*

Die Vorstellung, dass in der Polizei überwiegend Rechtsradikale und Nazis arbeiten, ist geradezu grotesk.

Die Verfasserin beschreibt des Weiteren einzelne Berufssparten und prüft die Möglichkeiten anderer Verwendungen von Polizistinnen und Polizisten:

*„... Soziale Arbeit schon gar nicht. ... Machtpositionen gegenüber anderen Menschen kommen nicht infrage. Streng genommen möchte man sie nicht einmal in die Nähe von Tieren lassen. Bitte nicht noch mehr Chiccos erziehen!“*

*„... Auch der Dienstleistungsbereich sieht schwierig aus. ... Zwischen Büchersendung und Schuhbestellung passt immer eine Briefbombe. ... Ich würde mir nicht mal eine Pediküre von ihnen (gemeint Polizei) geben lassen. Eine Nagelfeile ist eine Waffe.“*

*„Keine Baumärkte .... Eigentlich nichts, woraus man Bomben oder Brandsätze bauen kann.“*

*„Keine Gastronomie wegen Vergiftungsgefahr“.*

*„... Was ist mit Gartencentern ? Hm. Zu nah an völkischen Natur- und Landideologien.“*

Die Polizisten und Polizistinnen werden hier als „Zombies“ dargestellt, die man noch nicht einmal an Tiere heranlassen darf. Die Hundestaffeln und berittenen Polizeibeamten geben demgegenüber ein ganz anderes Bild. Völlig abwegig ist, dass Polizeibeamte Briefbomben und/oder Sprengstoff mit sich führen, um Gewalt gegen die Bevölkerung zu führen. Diese Taten/Brandsätze hat der Unterzeichner z.B. auf dem G-20-Gipfel in Hamburg ganz woanders verurteilt.

*„Über (Bio-) Bauernhöfe brauchen wir ... nicht sprechen, die sind jetzt schon zu Szenejobs für Neonazies avanciert.“*

*„... Keramik bemalen .. ? Nein. Zu naheliegend, dass sie unter der Hand Hakenkreuz-Teeservice herstellen und sich mit den Einnahmen das nächste Terrornetzwerk querfinanzieren“.*

Die Behauptung, den Polizeikräften sei überdurchschnittlich rechtsradikalen bis faschistischen Positionen zuzurechnen, ist anhand der Realität – aber auch aufgrund des bei der Einstellung zu leistenden Eides sowie den Beamtengesetzen schlichtweg falsch und abwegig. In Schleswig-Holstein gibt es einen Sonderbeauftragten, der in den letzten Jahren 1 – 3 Fälle pro Jahr identifizierte, wo der Verdacht bestand.

„... Nicht als Müllmenschen ... sondern auf der Halde, wo sie wirklich nur von Abfall umgeben sind. Unter ihresgleichen fühlen sie sich bestimmt auch selber am wohlsten.“

Mit der Würdigung, die Polizei nicht als Vertreter des Rechtsstaates sondern als „Abfall“ zu bezeichnen, überschreitet endgültig eine rote Linie. Diese Aussage verstößt eindeutig gegen die Menschenwürde (Art. 1 GG). Sie bewegt sich hart an der Grenze zu dem im Nationalsozialismus verwendeten Gebrauch des „Untermenschen“:

Abfall sind Reste, die bei der Zubereitung oder Herstellung von etwas entstehen. Tatsächlich klären Polizistinnen und Polizisten jedoch Straftaten auf, was der Verfasserin des taz-Artikels offenbar missfällt. Darüber hinaus ist die Polizei aber auch präventiv tätig und bewahrt dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie dafür als Abfall zu bezeichnen, spricht für eine besonders perfide feindliche Gesinnung gegenüber einer Berufsgruppe, auf die wir alle in unserem Rechtsstaat angewiesen sind. Ein großer Teil der Bevölkerung (über 90%) sieht die Polizei jedoch glücklicherweise immer noch als ihren ersten Ansprechpartner und als „Freund und Helfer“ an.

## Rechtliche Würdigung:

### I. § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Als Volksverhetzung gemäß § 130 StGB gelten Handlungen, die sich gegen bestimmte nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppen bzw. Bevölkerungsteile richten. Eine solche Handlung ist z.B. das Aufstacheln zu Hass oder die Aufforderung zu Gewalt gegen diese Personen. Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Volksverhetzung ist, dass die Tat geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

In dem hier zu prüfenden Fall ist der Straftatbestand erfüllt, da die Äußerungen durch einen Artikel in der taz sowohl in der Zeitung als auch im Internet jedermann zugänglich gemacht wurden (streitig bei facebook-Kommentaren). Die Polizei wird unter den Generalverdacht gestellt, sie sei autoritär, rechtsradikal bzw. gegenüber der Nazi-Ideologie besonders affin und menschenverachtend. Die Polizei wird pauschal als „Abfall“ betrachtet.

Fraglich ist, ob eine Berufsgruppe von § 130 StGB geschützt wird. Auch hier wurde in neuerer Zeit diese Möglichkeit bejaht, vgl. nur Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 09.06.2020 - Az. III-1RVs 77/20 - Volksverhetzungsparagraf schützt auch vor pauschaler Verunglimpfung von Frauen.

### II. § 185 StGB

Unter einer Beleidigung wird die Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person verstanden, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Tatobjekt der Beleidigung kann dabei jeder lebende Mensch sein.

Darunter fallen auch einzelne Menschen unter einer sogenannten Sammel- oder Kollektivbezeichnung. Hierunter versteht man den Fall, dass eine Mehrzahl von Einzelpersonen unter einer Sammelbezeichnung in ehrverletzender Weise angesprochen wird. Beispielhaft hierfür wären etwa die Beleidigung der Polizei oder der Soldaten der Bundeswehr.

Bei einer Kollektivbeleidigung steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, dass die angesprochene und beleidigte Gruppe konkret identifizierbar sein muss. Beispiel „ACAP“: Ohne einen Bezug zum Kontext der Äußerung fehlt es an dem erforderlichen Adressatenkreis, da eine ausreichende Konkretisierung der zu beleidigenden Personengruppe nicht erfolgen kann. Sobald sich jedoch aus dem Kontext der Äußerung ergibt, dass ein einzelner Polizist oder eine überschaubare Personengruppe explizit angesprochen werden soll, so liegt eine Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung vor.

In dem hier zu prüfenden Sachverhalt wird im Eingang auf den Artikel auf das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) hingewiesen. Damit wird für den Leser eindeutig auf die Berliner Polizei hingewiesen.

Zur Kollektivbeleidigung vgl. nur BGHSt v. 19.01.1989 (1 StR 641/88): Die aktiven Soldaten der Bundeswehr können kollektiv beleidigt werden. Der Strafsenat führt hierzu aus:

*„In der Rechtsprechung ist zwar seit jeher anerkannt, dass die Beleidigung einer Mehrheit einzelner Personen unter einer Kollektivbezeichnung in der Weise möglich ist, dass mit der Bezeichnung einer bestimmten Personengruppe alle ihre Angehörigen getroffen werden sollen, wobei der Täter selbst diese Personen nicht zu kennen und sich vorzustellen braucht. Demgemäß wurde eine kollektive Beleidigung u.a. anerkannt für den preußischen Richterstand (RGRspr. 1, 292), die Großgrundbesitzer mit Ausnahme etwa sozialdemokratisch gesinnter (RGSt 33, 46 [47]), die deutschen Offiziere (RG LZ 1915, 60), die deutschen Ärzte (RGJW 1932, 31, 13), die in Deutschland lebenden Juden, die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen waren (BGHSt 11, 207 [208]); verneint wurde die Beleidigungsfähigkeit für „alle an der Entnazifizierung Beteiligten“, die Katholiken, die Protestanten, die Akademiker (BGHSt 11, 207 [209]), „die Robenknechte von Moabit“ (KG JR 1978, 422), die Polizei in ihrer Gesamtheit (OLG Düsseldorf NJW 1981, 1522).“*

In dem hier zu würdigenden Fall ist ein klarer Bezug zu der Berliner Polizei gegeben. Weiterhin werden die Polizeibeamten und –beamtinnen konkret als autoritäre Persönlichkeiten „mit Fascho-Mindset“ bezeichnet. Die oben zitierten Aussagen sind nach diesseitiger Auffassung auch nicht als Allgemeinäußerungen zu werten, sondern als konkrete die Berufsgruppe abwertende konkrete Tatsachen zu sehen.

#### **Art. 5 GG (Recht auf freie Meinungsäußerung)**

Der Fall z.B. „Renate Künast“ zeigt, daß die Meinungsfreiheit versus Straftaten wie u.a. Beleidigung in Berlin vor den Gerichten eine besondere „Insellage“ einnimmt. Es ist zu hoffen, daß diese Berliner Rechtsprechung in diesem Falle zu einer anderen Auffassung kommt:

Die Straftäterin kann sich zur Rechtfertigung seiner Äußerungen nicht auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) berufen. Zwar steht es ihr frei, sich mit der Polizei kritisch auseinanderzusetzen und dabei auch scharfe und polemische Formulierungen, überspitzte und plakative Wertungen zu gebrauchen (vgl. BVerfGE 24, 278 [286]; 42, 163 [169]; BGH(Z) NJW 1981, 2117, 2119; BayObLG NSTZ 1983, 265); **das rechtfertigt jedoch nicht Beschimpfungen, Schmähungen und Diffamierungen** (vgl. BGH(Z) NJW 1974, 1762, 1763; 1977, 626, 627; BayObLG NSTZ 1983, 126 und 265; OLG Düsseldorf(Z) NJW 1986, 1262) vor allem, wenn sie – wie in diesem Falle – gegen die Menschenwürde verstoßen.

Diese Schmähungen und Diffamierungen sind daher anhand des o. Gesagten und der Zitate eindeutig zu bejahen. Die Polizei als Abschaum zu bezeichnen, die man nicht einmal mehr auf Tiere loslassen darf, ist insbesondere auch ein zutiefst verabscheuungswürdiger Eingriff in die Menschenwürde (Art. 1 GG).

Insgesamt hat sich die Autorin des o.g. Artikels strafbar gemacht im Sinne der §§ 130, 185 StGB. Andere Straftatbestände wurden in der Kürze der Zeit nicht überprüft, sind aber Antragsgegenstand der einzuleitenden Ermittlungen.

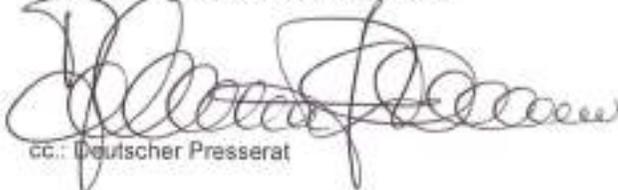
Die weitere Anzeige gegen unbekannt richtet sich an die Verantwortlichen in der taz-Redaktion, die diesen Artikel freigegeben und den Druck in Auftrag gegeben haben.

Dr. Joachim Sproß

Rechtsanwalt

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Lehrbeauftragter Strafrecht HWR-Berlin



cc.: Deutscher Presserat

## Abschaffung der Polizei

# All cops are berufsunfähig

Falls die Polizei abgeschafft wird, der Kapitalismus aber nicht:  
Was passiert dann mit all den Menschen, die heute bei der  
Polizei sind?



Polizist:innen vor einem Altglascontainer in der Frankfurter Berger Straße

Foto: imago

Von ihrer formalen Auflösung in Minneapolis bis hin zur angekündigten Reform in New York: Die **Polizei gerät nach internationalen Black-Lives-Matter-Protesten** [<https://taz.de/Struktureller-Rassismus-bei-der-Polizei/15688344/>] in Erklärungsnot. Auch in Deutschland.

Eine erste Konsequenz ist etwa das vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossene Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG). Manch eine\_r träumt da gleich von einer Zukunft ganz ohne Polizei. Darüber, wie so etwas aussehen und ob das funktionieren könnte, gibt es nicht erst seit dem Mord an dem Afroamerikaner George Floyd Diskussionen.

Anzeige

Ich hingegen frage mich: Wenn die Polizei abgeschafft wird, der Kapitalismus jedoch nicht, in welche Branchen kann man Ex-Cops dann überhaupt noch reinlassen? Schließlich ist der Anteil an autoritären Persönlichkeiten und solchen mit Fascho-Mindset in dieser Berufsgruppe überdurchschnittlich hoch. Oder haben Sie **schon mal von einem Terrornetzwerk in der**

**Backshop-Community gehört**[[https://taz.de/Rechter-Terror-in-](https://taz.de/Rechter-Terror-in-Deutschland/!5608261/)[Deutschland/!5608261/](https://taz.de/Rechter-Terror-in-Deutschland/!5608261/)? Ich nämlich auch nicht.

Wohin also mit den über 250.000 Menschen, die dann keine Jobs mehr haben? Einfach in neue Berufe stecken? Weil das nach 1945 so gut funktioniert hat? Fehlanzeige. Aber welche Bereiche der Arbeitswelt wären sicher?

**Keine Machtpositionen für Ex-Cops**

Soziale Arbeit schon mal nicht. Das Problem löst sich nicht dadurch, dass ein Cop Uniform gegen Birkenstöcke und Leinenhosen umtauscht. Ob Behörden, Lehrer\_innen, Justiz, Politik, Ärzt\_innen oder Sicherheitskräfte: Machtpositionen gegenüber anderen Menschen kommen nicht infrage. Streng genommen möchte man sie nicht einmal in die Nähe von Tieren lassen. Bitte nicht noch mehr Chicos erziehen!

Auch der Dienstleistungsbereich sieht schwierig aus. Post ausliefern lassen? Niemals. Zwischen Büchersendung und Schuhbestellung passt immer eine Briefbombe. Alles, was an menschlichen Körpern stattfindet – etwa Tattoos oder Frisuren –, ist ebenfalls zu riskant. Ich würde mir nicht mal eine Pediküre von ihnen geben lassen. Eine Nagelfeile ist eine Waffe.

## Anzeige

Keine Baumärkte, Tankstellen oder Kfz-Werkstätten. Eigentlich nichts, woraus man Bomben oder Brandsätze bauen kann. Technik generell eher nein. Keine Gastronomie wegen Vergiftungsgefahr. Der Kulturbereich samt Bücherläden und Kinos fällt flach. Dort könnten sie ihr Gedankengut ins Programm hineinkuratieren. Was ist mit Gartencentern? Hm. Zu nah an völkischen Natur- und Landideologien.

Über (Bio-)Bauernhöfe brauchen wir gar nicht erst zu sprechen, die sind jetzt schon zu Szenejobs für Neonazis avanciert. Und wenn man sie einfach Keramik bemalen ließe? Nein. Zu naheliegend, dass sie unter der Hand Hakenkreuz-Teeservice herstellen und sich mit den Einnahmen das nächste Terrornetzwerk querfinanzieren.

Spontan fällt mir nur eine geeignete Option ein: die Mülldeponie. Nicht als Müllmenschen mit Schlüsseln zu Häusern, sondern auf der Halde, wo sie wirklich nur von Abfall umgeben sind. Unter ihresgleichen fühlen sie sich bestimmt auch selber am wohlsten.

Gesellschaft / Kolumnen

15. 6. 2020

KOLUMNE VON

**HENGAMEH**

**YAGHOOBIFARAH**

Mitarbeiter\_in



Hengameh Yaghoobifarah studierte Medienkulturwissenschaft und Skandinavistik an der Uni Freiburg und in Linköping. Heute arbeitet Yaghoobifarah als Autor\_in, Redakteur\_in und Referent\_in zu Queerness, Feminismus, Antirassismus, Popkultur und Medienästhetik.

THEMEN

Anzeige